



MERKBLATT SOZIALVERSICHERUNG

Jänner 2010

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge pflichtversichert. Kranken- und Pensionsversicherung sind im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), die Unfallversicherung ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und die Selbständigenvorsorge im betrieblichen Mitarbeiterversorgegesetz (BMSVG) geregelt.

Vorsicht!

Gewerbetreibende sind nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert. Anwartschaften (für Gewerbetreibende seit 2009 wird die Anwartschaft verlängert) auf Arbeitslosengeld aus Zeiten einer vorhergehenden unselbständigen Tätigkeit bleiben dem Gewerbetreibenden jedoch erhalten. Seit 1.1.2009 besteht weiters eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Personenkreis

Pflichtversichert sind

- Einzelunternehmer mit Erlangung einer Gewerbeberechtigung,
- Gesellschafter einer OG/OHG/OEG,
- Komplementäre einer KG/KEG,
- geschäftsführende (handelsrechtliche) Gesellschafter einer GmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits ASVG-versichert sind).

Bei den Gesellschaftern ist Voraussetzung für die Pflichtversicherung die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der Wirtschaftskammer.

Vorsicht!

Seit 1.1.1999 sind alle lohnsteuerpflichtigen geschäftsführenden Gesellschafter von Kapitalgesellschaften nach dem ASVG versicherungspflichtig (Beteiligung bis zu 25%, unabhängig vom Vorliegen einer Sperrminorität). Durch eine Übergangsbestimmung ist jedoch klargestellt, dass jene Geschäftsführer, die bereits am 31. Dezember 1998 Gesellschafter einer GmbH waren, weiterhin nach dem GSVG pflichtversichert sein können.

Beginn der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung.

Obwohl die Gewerbebehörde den Umstand der Gewerbebeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende selbst verpflichtet, innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung zu erstatten. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn eine automationsunterstützte Meldung bei der Gewerbebehörde erfolgt.

Ausnahmen von der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung

Personen, die ihre Gewerbeberechtigung ruhend melden oder verpachten, sind von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

Höhe der Beiträge und Beitragsgrundlage

In der Krankenversicherung sind 7,65 %, in der Pensionsversicherung sind 16,25 % und in der Selbständigenvorsorge sind 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt monatlich € 8,03 - unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlage.

Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Da dieser Steuerbescheid oft erst einige Jahre später vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres bemessen und bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides entsprechend den aktuellen Einkünften korrigiert (ausgenommen die Beiträge zur Selbständigenvorsorge).

Vorsicht!

Im GSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage, von welcher die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden.

Jungunternehmer

Für Jungunternehmer gibt es im Gründungsjahr und den darauffolgenden beiden Kalenderjahren reduzierte Beiträge.

Vorschreibung der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils quartalsweise für drei Monate vorgeschrieben.

Tipp!

Auf Antrag des Versicherten kann die Beitragsschuld aufgrund der vorläufigen Beitragsgrundlage herabgesetzt werden,

- soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint und
- er glaubhaft macht, dass seine Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich geringer als im drittvorangegangenen Kalenderjahr sein werden.

Vorsicht!

Bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, selbständige Erwerbstätigkeit und landwirtschaftliche Tätigkeit etc.) gibt es Sonderregelungen. Siehe auch unser Infoblatt über die Mehrfachversicherung!

Sozialversicherungspflicht für Kleingewerbetreibende

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu erwirken. Durch die Ausnahme von der Krankenversicherung erfolgt auch keine Einbeziehung in die Selbständigenvorsorge. Sie haben dann nur mehr die Verpflichtung, den Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.

Begriff

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährliche Einkünfte den Betrag von € 4.395,96 und
- deren jährlicher Umsatz den Betrag von € 30.000,- nicht übersteigt.

Einkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen steuerlichen Einkünfte, das heißt (vereinfacht) Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Antrag

Der Kleingewerbetreibende muss einen Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft stellen. In diesem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten werden.

Tipp!

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angefordert oder im Internet unter der Homepage <http://esv-sva.sozvers.at> herunter geladen werden.

Persönliche Voraussetzungen

Dieser Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten hat.

Vorsicht!

Den Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann nur eine natürliche Person stellen. Für Gesellschafter oder Geschäftsführer von Gesellschaften wie OG/OEG/OHG, KG/KEG oder GmbH finden die Sonderregelungen für Kleingewerbetreibende keine Anwendung.

Geltungsbeginn und Folgen

Die Ausnahme von der Vollversicherung gilt ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag vom Kleingewerbetreibenden gestellt wurde. Der Kleingewerbetreibende ist dann von der Kranken- und Pensionsversicherung befreit und lediglich in der Unfallversicherung pflichtversichert. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt im Jahr 2010 € 96,36 (monatlich € 8,03).

Vorsicht!

Bevor ein Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht gestellt wird, sollte bedacht werden, dass dann aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht.

Dies ist unproblematisch, wenn aus einer anderen Tätigkeit, beispielsweise aus einer unselbständigen Tätigkeit, oder aufgrund eines Pensionsbezuges, beispielsweise aufgrund einer Alterspension, Versicherungsschutz gegeben ist.

Ist kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben, muss der Kleingewerbetreibende im Falle der Erkrankung beispielsweise Arzt- und Behandlungskosten selbst bezahlen.

Mehrfachversicherung

Unselbständige sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Selbständige nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Landwirte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert. Ist eine Person gleichzeitig unselbständig, selbständig oder als Landwirt tätig, führt dies zur Pflichtversicherung nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen. Damit wird die betroffene Person mehrfach beitragspflichtig.

Vorsicht!

Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos in der Unfallversicherung. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist er durch Ausnahmen durchbrochen.

Aktive Gewerbetreibende, die der Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG und GSVG unterliegen, zahlen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit den vollen Krankenversicherungsbeitrag. Seit 2009 ist auch der volle Krankenversicherungsbeitrag nach dem GSVG von 7,65 % zu leisten.

Höchstbeitragsgrundlage

ASVG- und GSVG-Beiträge zusammen müssen nur bis zur einmaligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt

- im ASVG € 4.110,-- pro Monat zuzüglich € 8.220,-- für die Sonderzahlungen pro Jahr,
- im GSVG € 4.795,-- pro Monat bzw. € 57.540,-- pro Jahr.

Tipp!

Übersteigen die Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage, gibt es folgende Möglichkeiten zu disponieren:

- Antrag auf Differenzvorschreibung,
- Antrag auf Beiträgerstattung (für Beitragszeiträume bis 31.12.2004 war in der Pensionsversicherung eine Höherversicherung vorgesehen).

Antrag auf Differenzvorschreibung

Über Antrag reduziert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Höhe der vorgeschriebenen Beiträge, so dass ein Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage im GSVG vermieden wird.

Antrag auf Beiträgerstattung

Wird kein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt, sind die Beiträge nach dem ASVG und GSVG getrennt bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zu bezahlen.

Über Antrag an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird eine Beiträgerstattung in der Höhe von 4 % in der Krankenversicherung vorgenommen. Dieser Antrag **muss** bis zum Ende **des dritten** Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung erfolgt in voller (GSVG) / halber (ASVG) Höhe spätestens bei Pensionsanfall (vorher nur auf Antrag).

Vorsicht!

Wird in der Krankenversicherung kein Antrag auf Differenzvorschreibung oder Beitragsersetzung gestellt, verfallen die auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge.

Tipp!

Diese Regelungen gelten auch bei Zusammentreffen von Versicherungspflichten nach ASVG und BSVG bzw. GSVG und BSVG. Die entsprechenden Anträge sind dann nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sondern bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu stellen.

Mindestbeitragsgrundlage

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger (ASVG) und selbständiger (GSVG) Tätigkeit gelten im GSVG die Bestimmungen über die Mindestbeitragsgrundlage nicht.

Erreichen bereits die ASVG-Einkünfte die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage (2010: monatlich € 818,30 in der Pensionsversicherung bzw. € 653,30 in der Krankenversicherung), werden die GSVG-Beiträge nur aufgrund der tatsächlichen selbständigen Einkünfte berechnet. Bei Verlusten erfolgt daher keine Beitragsvorschreibung.

Erreichen die ASVG-Einkünfte jedoch nicht die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage, werden die Beiträge aufgrund der Differenz zwischen unselbständigen Einkünften und der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben.

Sind die selbständigen Einkünfte höher als diese Differenz, dann erfolgt die Vorschreibung aufgrund der tatsächlichen selbständigen Einkünfte.

Vorsicht!

Das BSVG sieht keine solche Regelung hinsichtlich der Mindestbeitragsgrundlage vor.

Selbständigenvorsorge

Auch wenn ein Gewerbetreibender gleichzeitig Dienstnehmer ist, für den deshalb bereits Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (früher: Abfertigung ALT) bezahlt werden, wird er als Gewerbetreibender auch in die Selbständigenvorsorge einbezogen.

Beiträge Neugründer 2010

Allgemeines

Für Neugründer gelten in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen gewerblichen Tätigkeit besondere Beitragssätze, welche die finanzielle Situation bei Neugründungen berücksichtigen.

Pensionsversicherung (PV)

Kalenderjahr	Beiträge
1., 2. und 3. Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">• PV-Beitrag vorläufig € 87,39 monatlich.• Liegen die versicherungspflichtigen Einkünfte über € 537,78 monatlich, kommt es zu einer Nachbelastung in Höhe der Differenz von 16,25% der versicherungspflichtigen Einkünfte (maximal Höchstbeitragsgrundlage von € 4.795,-) abzüglich der vorläufig bezahlten Beiträge.• Der Nachzahlungsbetrag kann somit bis zu € 691,80 monatlich betragen.

Krankenversicherung (KV)

Kalenderjahr	Beiträge
1. und 2. Kalenderjahr	Fixbetrag von € 41,14 monatlich, der auch bei höheren Einkünften nicht nachbemessen wird.
3. Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">• KV-Beitrag vorläufig € 41,14 monatlich.• Liegen die versicherungspflichtigen Einkünfte über € 537,78 monatlich, kommt es zu einer Nachbelastung in Höhe der Differenz von 7,65% der versicherungspflichtigen Einkünfte (maximal Höchstbeitragsgrundlage von € 4.795,-) abzüglich der vorläufig bezahlten Beiträge.• Der Nachzahlungsbetrag kann somit bis zu € 325,68 monatlich betragen.

Beiträge im 1. und 2. Kalenderjahr

	Beiträge		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV	€ 41,14	€ 123,42	€ 493,68
PV	€ 87,39*	€ 262,17*	€ 1.048,68*
UV ¹	€ 8,03	€ 24,09	€ 96,36
SV ²	€ 8,23	€ 24,69	€ 98,76
gesamt	€ 144,79	€ 434,37	€ 1.737,48

Beiträge im 3. Kalenderjahr

	Beiträge		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV	€ 41,14*	€ 123,42*	€ 493,68*
PV	€ 87,39*	€ 262,17*	€ 1.048,68*
UV ¹	€ 8,03	€ 24,09	€ 96,36
SV ²	€ 8,23	€ 24,69	€ 98,76
gesamt	€ 144,79	€ 434,37	€ 1.737,48

Erläuterungen:

- ¹ UV = Unfallversicherung. Der UV-Beitrag ist ein Fixbetrag.
- ² SV = Selbständigenvorsorge. Der Betrag beträgt 1,53 % von der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage. Es erfolgt keine Nachbemessung.
- Sobald der Steuerbescheid vorliegt, kommt es bei versicherungspflichtigen Einkünften über monatlich € 537,78 zu einer Nachbelastung von Beiträgen mit *.
- Für Personen, die bereits vor dem 1.1.2003 der Pflichtversicherung in der PV und KV nach dem GSVG unterlagen, gelten Sonderbestimmungen.

Vorsicht!

Ab dem 4. Kalenderjahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage von der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet. Die vorläufigen Mindestbeiträge steigen in der KV auf € 49,98 und in der PV auf € 132,97 monatlich. Der SV-Beitrag beträgt mindestens € 10,-- monatlich.

Stand: Jänner 2010

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.